

Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Bekanntmachung vom 18.04.2007

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat am 17.04.2007 auf Grund von § 19 Abs.1 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 am 17.04.2007 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Studiendauer, Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 8 Prüfungsleistungen

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Magisterprüfung

§ 15 Zulassung

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Umfang der Magisterprüfung

§ 18 Magisterarbeit

§ 19 Annahme und Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Magisterprüfung

§ 21 Zeugnis

§ 22 Magister

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Rechtsbehelfe

§ 26 Inkrafttreten

§ 27 Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

Die Magisterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat* die Zusammenhänge des Studienganges überblickt und die für seine berufliche Praxis notwendige Fähigkeit besitzt, künstlerisch, technisch und wissenschaftlich selbständig und im Rahmen seines Berufsfeldes kooperativ zu arbeiten.

**** „Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Verordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.“***

§ 2

Hochschulgrad

Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe verleiht im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie den Hochschulgrad *Magister der Kunstwissenschaft* entsprechend dem Magistergrad an Universitäten und als Voraussetzung zur Promotion.

§ 3

Studiendauer, Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester einschließlich der für die Ablegung der Magisterprüfung erforderlichen Zeit.

(2) Der Magisterprüfung geht eine Zwischenprüfung nach dem 3. Semester voraus. Die Zwischenprüfung entscheidet über die Fortführung des Studiums des geprüften Studenten. Wird die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters erfolgreich abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zwischenprüfung abzulegen ist.

(3) Mit der Magisterarbeit kann nach dem 7. Semester begonnen werden.

(4) Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss mindestens 8 Wochen vor der Prüfung festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ein Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Senat bestellt. Im Prüfungsausschuss müssen die Professoren die Mehrheit haben. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Einem Prüfungsausschuss gehört außerdem mit beratender Stimme ein Student an. Die Amtszeit des Studenten beträgt 1 Jahr.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Erledigung von Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer und die Beisitzer. Der Kandidat kann geeignete Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(2) Prüfer sind in der Regel hauptberufliche Professoren. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, künstlerische oder wissenschaftliche Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn ihnen auf Vorschlag des Fachbereichsleiters vom Rektor die Prüfungsberechtigung übertragen worden ist; sie können auch dann nur neben einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer sind grundsätzlich aus dem jeweils zu prüfenden Fachgebiet zu bestellen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Hochschullehrer, die während ihrer Dienstzeit das Recht hatten, als Prüfer zu fungieren, behalten dieses Recht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Lehrtätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Nach dieser Frist können sie nur dann noch zu Prüfern bestellt werden, wenn der zu prüfende Studierende mindestens einen Leistungsnachweis bei dem betreffenden Hochschullehrers erworben hat und mindestens zwei

Semester seiner Studienzeit in die aktive Zeit des Hochschullehrers an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gefallen sind.

(3) Die künstlerischen oder schriftlichen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Leistungsnachweise als Zugangsvoraussetzung zur Zwischenprüfung und Magisterprüfung werden in der Regel von einem Prüfer nach Absatz 2 beurteilt. § 8 Absatz 4 findet Anwendung.

(4) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer muss mindestens die den Studiengang abschließende Prüfung abgelegt haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Besteht die Prüfung in einer künstlerischen Darbietung oder Präsentation, soll die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Kunsthochschulen und an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte adäquate Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird (also im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie das Studium der Kunstgeschichte an Universitäten).

(3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an anderen Kunsthochschulen oder an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in dem selben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet, soweit der Kandidat die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe erfüllt hat. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. In begründeten Fällen kann nach Anhörung der zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers dem Kandidaten nach der Zwischenprüfung der Wechsel in einen anderen Studiengang der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe empfohlen werden, soweit der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz ge-

billigten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 und gegebenenfalls über erforderliche ergänzende Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Hat sich der Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggfs. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Magisterarbeit kann nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

(8) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung werden als benotete Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten in den Praxisfächern sowie in Referaten, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder Klausuren in den Theoriefächern erbracht.

(2) Studienarbeiten

Studienarbeiten sind praktische und theoretische Arbeiten, die in dem betreffenden Studiengang oder in interdisziplinären Projekten vom Studierenden angefertigt wurden. Soweit die Studienarbeiten Bestandteil der jeweiligen Prüfung sind, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten vorzulegen und gegebenenfalls zu präsentieren.

(3) Mündliche Prüfung

In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 30 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(4) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen von einem Semester Dauer erbracht. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn der Prüfer die Prüfungsleistung nach § 19 mit mindestens »ausreichend« (4,00) bewertet. Falls die Note 4,00 nicht erreicht wird, darf die Prüfung einmal wiederholt werden. Wird im Falle der Wiederholung vom Prüfer eine schlechtere Note als 4,0 erteilt, so wird die Prüfungsleistung von einem zweiten Prüfer nach § 5 Absatz 2 beurteilt. § 19 Absatz 2 und 4 findet Anwendung. Für 2 Teilnahmen an Workshops kann ein Leistungsnachweis erteilt werden.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist am Ende des 3. Semesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie kann nur zugelassen werden, wer

an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie immatrikuliert ist und

mindestens folgende Leistungsnachweise nach § 8 Absatz 4 erbracht hat:

- 3 Leistungsnachweise Kunstwissenschaft und Medientheorie, davon mindestens 1 zur Geschichte der Medienkunst
- 1 Leistungsnachweis Theorieebenfach Philosophie und Ästhetik oder aus einem anderen theoretischen Nebenfach an einer der Universitäten Karlsruhe oder Heidelberg im Rahmen der geltenden Kooperationsvereinbarungen
- 1 Leistungsnachweis aus einem Praxisfach als Nebenfach (Medienkunst, Kommunikationsdesign, Produkt-Design, Ausstellungsdesign und Szenografie)
- 1 weiterer Leistungsnachweis nach Wahl im Theorie- oder Praxisnebfach oder aus den Bereichen Medien- und Museumspädagogik, Kunst- und Kunstpublizistik, Kunstmanagement oder Museologie
- 1 Exkursion (Teilnahme)

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. die Leistungsnachweise, der Nachweis über eine Exkursionen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in der Fachrichtung Kunstwissenschaft und Medientheorie nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang bereits verloren hat.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 9 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die künstlerischen und wissenschaftlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Bestandteil der Zwischenprüfung ist eine ca. 30 Minuten dauernde mündliche Prüfung über Themen des Studienganges. Zusätzliche Leistungsnachweise werden in der Prüfung berücksichtigt.
- (3) Die Zwischenprüfung entscheidet über die Fortführung des Studiums. Es kann dem Kandidaten ein Wechsel des Studienganges empfohlen werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Es sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,25 zulässig. Dabei sind die Noten 0,75; 4,25 und 5,25 ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50: sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50: gut

Bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50: befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00: ausreichend.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens »ausreichend« (bis 4,00) bewertet ist. Die Zwischenprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist, d. h. nicht die Bewertung von mindestens 4,00 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit nicht besteht.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. In besonderen Härtefällen entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. Zuvor ist ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Kandidaten zu führen.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Zwischenprüfung oder eine Teilprüfung der Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung oder eine Teilprüfung der Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder bricht er das Studium ab, wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

III. Magisterprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie ist frühestens im 7. Semester schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

mindestens im Semester der Wahrnehmung eines Prüfungstermins an der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie immatrikuliert ist und

die Zwischenprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung gemäß § 6 bestanden hat und

über Lateinkenntnisse oder über Kenntnisse von zwei Fremdsprachen verfügt (Der Nachweis wird über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder über als gleichwertig anerkannte Zeugnisse geführt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss) und

über die zur Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise hinaus im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie mindestens die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:

- 6 Leistungsnachweise Kunstwissenschaft und Medientheorie (Geschichte der vormodernen und modernen Kunst und Geschichte der Medienkunst, Mediengeschichte)

- 2 Leistungsnachweise Theorienebenfach. Das Theorienebenfach kann bestehen aus Philosophie und Ästhetik oder aus einem anderen theoretischen Nebenfach an einer der Universitäten Karlsruhe oder Heidelberg im Rahmen der geltenden Kooperationsvereinbarungen.

- 2 Leistungsnachweise aus einem Praxisfach als Nebenfach (Produkt-Design, Kommunikationsdesign, Ausstellungsdesign und Szenografie oder Medienkunst).

2 Exkursionen (Teilnahme)

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Leistungsnachweise, Nachweise über Exkursionen
2. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 16

Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Magisterprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Magisterprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft und Medientheorie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang verloren hat.

§ 17

Umfang der Magisterprüfung

- (1) Bestandteile der Magisterprüfung sind
 1. eine größere schriftliche Hausarbeit von ca. 80 Seiten zu einem Thema des Hauptfaches (Anteil an der Endnote 50 %)
 2. eine einstündige mündliche Prüfung im Fach Kunstwissenschaft und Medientheorie (Anteil an der Endnote 30 %)
 3. Präsentation einer Arbeit im Praxisnebfach oder eine mündliche Prüfung im Praxisnebfach von ca. 30 Minuten nach Wahl des Bewerbers (Anteil an der Endnote 10 %)
 4. eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten im Theorienebfach (Anteil an der Endnote 10 %)
- (2) Die Magisterarbeit ist von Professoren des Hauptfaches zu bewerten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf besonderen Antrag.
- (3) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung ist die Magisterprüfung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vollständig abzuschließen. Bei einem Versäumnis dieser Frist gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die ausstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 18

Magisterarbeit

- (1) In der Magisterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang selbständig nach künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Magisterarbeit kann von jedem hauptamtlichen Professor des Studienganges ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema der Magisterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der nach Abs. 4 festgesetzten Frist bearbeitet werden kann. Ein Wechsel des Betreuers der Arbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit statthaft. Über begründete Anträge entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Magisterarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann auf besonderen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschussvorsitzenden um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden. Ein Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig hergestellt und verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, das Prüfungsamt muss umgehend darüber informiert werden. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.
- (2) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Die Magisterarbeit, die mündliche Prüfung und die erstellten Studienarbeiten werden mit folgenden Noten bewertet
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,25 zulässig. Dabei sind die Noten 0,75; 4,25 und 5,25 ausgeschlossen.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Note in der Magisterarbeit und die Noten sämtlicher anderer Prüfungsteile jeweils mindestens »ausreichend« (bis 4,00) sind. Die Magisterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn und sobald eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist, d. h. nicht die Bewertung von mindestens 4,00 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.

(5) Die Gesamtnote der bestandenen Magisterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungen in der Wertigkeit nach § 17 und lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50: sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50: gut

Bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50: befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00: ausreichend

Bei einer Gesamtnote »sehr gut« in der Magisterprüfung und überragenden Leistungen in der Magisterarbeit kann das Gesamturteil »mit Auszeichnung bestanden« erteilt werden.

§ 20

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit, die mündliche Prüfung oder eine Teilprüfung nach § 17 können einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten. In der Wiederholung der Magisterarbeit wird dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gegeben. Dieses Thema kann nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. Zuvor ist vom Mentor ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Kandidaten zu führen.

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der Prüfungsleistungen enthält. Das Zeugnis ist vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. im Falle deren Verhinderung von jeweils deren Stellvertretern zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Auf Antrag des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Ist die Magisterarbeit oder eine Teilprüfung der Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Magisterarbeit oder die Teilprüfung der Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

Magister

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Hochschulgrades Magister der Kunstwissenschaft beurkundet. Für weibliche Prüfungsabsolventen besteht ein Anspruch auf Erteilung des Hochschulgrades in der weiblichen Form.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. im Falle deren Verhinderung von jeweils deren Stellvertretern unterzeichnet und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ und die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Über das Vorliegen der Voraussetzungen in diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Magisterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt auch Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 25

Rechtsbehelfe

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes über Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen vom 23.10.2006 am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 17. Januar 1994 außer Kraft.

§ 27

Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben und die Magister-/ Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Magister-/ Zwischenprüfung noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. Januar 1994 ablegen. Die Magister-/ Zwischenprüfung kann nach dem 30.09.2008 nicht mehr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. Januar 1994 abgelegt werden.

Karlsruhe, 17.04.2007

Unterschrift des Rektors